

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 10. Juni 1987

85. Stück

220. Verordnung: Kleinmengenverordnung

220. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 7. Mai 1987 über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt (Kleinmengenverordnung)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 34 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und öffentlicher Dienst, für Inneres, für Umwelt, Jugend und Familie, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Arbeit und Soziales verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für nationale Beförderungen (§ 3 Abs. 1 Z 3 GGSt). Die Bestimmungen der Rn. 10 010 und 10 011 ADR, BGBl. Nr. 522/1973, in der geltenden Fassung finden bei nationalen Beförderungen keine Anwendung.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich der gemäß § 2 Abs. 1 GGSt in Betracht kommenden Vorschriften

./ § 2. Die Beförderung der im Anhang 1 dieser Verordnung angeführten Stoffe und Gegenstände in Versandstücken, Stoffe der Klasse 4.1, Z 1 ADR auch in loser Schüttung, ist unter den dort festgelegten Bedingungen bis zu den angegebenen Höchstmengen je Beförderungseinheit von den Bestimmungen der Abschnitte II bis VI des GGSt und von den Vorschriften der Anlagen A und B des ADR ausgenommen.

./ § 3. (1) Die Beförderung der im Anhang 2 dieser Verordnung angeführten Stoffe und Gegenstände in Versandstücken ist unter den dort festgelegten Bedingungen, sofern sie nicht schon durch § 2 dieser Verordnung ausgenommen sind, bis zu den angegebenen Höchstmengen je Beförderungseinheit gestattet, wenn unbeschadet der Abs. 3 und 4 die jeweiligen Vorschriften für

1. die Verpackung,
2. die Zusammenpackung,
3. die Kennzeichnung der Versandstücke,
4. die Zusammenladung und

5. das Beförderungspapier (Rn. 2002 ADR) eingehalten werden.

Die sonstigen Bestimmungen der Anlagen A und B des ADR und die Vorschriften des III. bis VI. Abschnittes des GGSt finden auf die Beförderung von Kleinmengen gemäß dem Anhang 2 dieser Verordnung keine Anwendung. Die §§ 26, 27, 28, 30, 36 und 40 Abs. 1 zweiter und dritter Satz GGSt sind jedoch sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Beförderungspapier gemäß Abs. 1 (zB Lieferschein oder Rechnung mit den nach GGSt und ADR erforderlichen Angaben) hat der Absender die zu befördernden Mengen der einzelnen Stoffe und Gegenstände in jenen Einheiten anzugeben, in welchen die jeweiligen Höchstmengen in den Anhängen dieser Verordnung festgelegt sind. Darüber hinaus hat der Absender folgenden Vermerk anzubringen: „Beförderung ohne Überschreitung der in der Kleinmengenverordnung vorgeschriebenen Freigrenzen.“

(3) Das Mitführen des Beförderungspapieres nach Abs. 1 kann entfallen:

- a) bei der Beförderung jener gefährlicher Güter, deren Höchstmengen unbegrenzt sind und
- b) bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Mengen von nicht mehr als 20% der Höchstmenge gemäß Anhang 2 dieser Verordnung. Werden zwei oder mehrere verschiedene gefährliche Stoffe oder Gegenstände in einer Beförderungseinheit zusammen befördert, gilt § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sinngemäß. Hierbei darf jedoch die Bruttomasse der im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 2 dieser Verordnung in einer Beförderungseinheit zusammen beförderten gefährlichen Stoffe und Gegenstände 200 kg nicht übersteigen.

(4) Für folgende Stoffe der Klasse 8 sind bei Überschreitung der nachstehend angeführten Mengen je Beförderungseinheit auch die Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung der Fahrzeuge (Rn. 10 500 ADR) einzuhalten:

1. Stoffe der Z 1 b, 5 b, 23 b, 31 b, 32 b, 41 b, 62 b, 52 c und 53 c 100 kg,
2. flüssige Stoffe der Z 42 b und 61 b . . . 100 l,
3. flüssige Stoffe der Z 61 c 500 l.

Ungereinigte leere Verpackungen von Stoffen der Klassen 2 und 3

§ 4. (1) Für die Beförderung von ungereinigten leeren Verpackungen, die Stoffe der Klasse 2 enthalten haben, sind jene Vorschriften anzuwenden, die für die Verpackungen im gefüllten Zustand gelten.

(2) Für die Beförderung von ungereinigten leeren Verpackungen mit einem Fassungsraum von mehr als 450 l, die Stoffe der Klasse 3 enthalten haben, welche in der Stoffaufzählung des ADR unter die Z 12, 13 oder unter die jeweilige lit. a oder b der übrigen Z dieser Klasse fallen, sind jene Vorschriften anzuwenden, die für die Verpackungen im gefüllten Zustand gelten.

Beförderungsmengen

§ 5. (1) Die Angabe der Masse (kg) bezieht sich, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, auf die Nettomasse der gefährlichen Stoffe und Gegenstände nach der Stoffaufzählung des ADR. Die Angabe der Volumina (l) bezieht sich bei Stoffen der Klasse 2 auf die Rauminhalte der Verpackungen und bei Stoffen und Gegenständen der übrigen Klassen auf die Volumina der jeweils zu befördernden gefährlichen Güter.

(2) Werden zwei oder mehrere verschiedene gefährliche Stoffe oder Gegenstände in einer Beförderungseinheit zusammen befördert, sind die höchsten zulässigen Mengen jedes gefährlichen Stoffes oder Gegenstandes auf folgende Weise zu bestimmen:

1. Bei Stoffen und Gegenständen, die innerhalb einer Klasse unter derselben Ziffer oder demselben Buchstaben der Anhänge 1 oder 2 dieser Verordnung zusammengefaßt sind, darf die Summe der Mengen aller unter dieser Ziffer oder diesem Buchstaben genannten Stoffe und Gegenstände zusammen die dort festgelegte Höchstmenge nicht überschreiten.

2. Bei Stoffen und Gegenständen, die unter verschiedenen Klassen oder unter verschiedenen Ziffern oder Buchstaben innerhalb einer Klasse der Anhänge 1 oder 2 dieser Verordnung zusammengefaßt sind, können die festgelegten Höchstmengen unter Einhaltung der Zusammenladeverbote jeweils voll ausgenutzt werden, wobei die Bruttomasse der in einer Beförderungseinheit zusammen beförderten gefährlichen Stoffe und Gegenstände 1 000 kg nicht übersteigen darf.

Ausnahmen für bestimmte Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 a und 1 b

§ 6. Stoffe und Gegenstände der Z 12 a und 14 c der Klasse 1 a und der Z 1 c der Klasse 1 b dürfen bis zu einer Masse von insgesamt höchstens 25 kg mit höchstens 100 Stück Gegenständen der Z 5 a oder 5 b der Klasse 1 b je Beförderungseinheit

zusammengeladen werden. Jede direkte mechanische Berührung der Versandstücke untereinander muß ausgeschlossen sein. Bei der Beförderung ist ein Feuerlöschgerät mit mindestens 6 kg Inhalt mitzuführen.

Ausnahmen für bestimmte Stoffe der Klasse 7

§ 7. Die Beförderung folgender Stoffe der Klasse 7 ist unter den nachstehend festgelegten Bedingungen von den Bestimmungen der Abschnitte III bis VI des GGSt ausgenommen, wenn die Vorschriften der Anlagen A und B des ADR für diese Klasse eingehalten werden:

1. alle Stoffe, die in den Blättern 1 bis 7 genannt sind,
2. die in Blatt 8 genannten Stoffe, sofern die Aktivität je Beförderungseinheit $5 \times A_1$ oder $5 \times A_2$ nicht übersteigt,
3. die im Blatt 9 genannten Stoffe, sofern die Aktivität je Versandstück $15 \times A_1$ oder $15 \times A_2$ nicht übersteigt und höchstens fünf Versandstücke je Beförderungseinheit befördert werden.

Die §§ 26, 27, 28, 30, 36 und 40 Abs. 1 zweiter und dritter Satz GGSt sind jedoch sinngemäß anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

Streicher

Anhang 1

Höchstmengen der gefährlichen Güter gemäß § 2 dieser Verordnung

KLASSE 1 a

Explosive Stoffe und Gegenstände

Ungereinigte leere Verpackungen nach Rn. 2101 Z 15 unbegrenzt.

KLASSE 1 b

Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände

Keine Ausnahmen.

KLASSE 1 c

Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter
Sicherheitszündhölzer der Z 1 a 100 kg.

KLASSE 2

Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase

Die in Rn. 2201 a ADR angeführten Ausnahmen.

KLASSE 3

Entzündbare flüssige Stoffe

1. Die in Rn. 2301 a ADR angeführten Ausnahmen.
2. Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 86/1975, in der geltenden Fassung mit
 - a) 24% bis 75% (Grenzwerte inbegriffen) ihrer Masse an Alkohol 500 l,
 - b) 24% bis 70% (Grenzwerte inbegriffen) ihrer Masse an Alkohol in Verpackungen, bei zusammengesetzten Verpackungen in Innenverpackungen, deren Fassungsraum je 3 l nicht übersteigt unbegrenzt,
 - c) über 70% bis einschließlich 75% ihrer Masse an Alkohol in Verpackungen, bei zusammengesetzten Verpackungen in Innenverpackungen, deren Fassungsraum je 3 l nicht übersteigt 3 000 l.
3. Ungereinigte leere Verpackungen, in denen Stoffe, die in Z 2 zur Klasse 3 dieses Anhanges genannt sind, befördert wurden unbegrenzt.

KLASSE 4.1

Entzündbare feste Stoffe

1. Die in Rn. 2401 a ADR angeführten Ausnahmen.
2. Stoffe der Z 1 unbegrenzt.

KLASSE 4.2

Selbstentzündliche Stoffe

Die in Rn. 2431 a ADR angeführten Ausnahmen.

KLASSE 4.3

Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln

Die in Rn. 2471 a ADR angeführten Ausnahmen.

KLASSE 5.1

Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe

Die in Rn. 2501 a ADR angeführten Ausnahmen.

KLASSE 5.2

Organische Peroxide

1. Stoffe der Z 8 b in Mengen von höchstens 100 g je Verpackung 3 000 kg.
2. Stoffe der Z 35 1 l.

KLASSE 6.1

Giftige Stoffe

Die in Rn. 2601 a ADR angeführten Ausnahmen.

KLASSE 6.2

Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe
Stalldünger der Z 9 unbegrenzt.

KLASSE 7

Radioaktive Stoffe

Keine Ausnahmen; siehe jedoch § 7 dieser Verordnung.

KLASSE 8

Ätzende Stoffe

Die in Rn. 2801 a ADR angeführten Ausnahmen.

Anhang 2

**Höchstmengen der gefährlichen Güter gemäß § 3
Abs. 1 dieser Verordnung**

KLASSE 1 a

Explosive Stoffe und Gegenstände

1. Die Stoffe und Gegenstände der Z 12 a und 14 c 50 kg.

2. Alle anderen Stoffe und Gegenstände dieser Klasse	5 kg.	7. Druckgaspackungen der Z 10 lit. a und b1 sowie Kartuschen der Z 11 lit. a (keine Kennzeichnung mit Gefahrzettel nach Muster 3)	2 000 kg Bruttomasse.
KLASSE 1 b			
Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände		8. Druckgaspackungen der Z 10 lit. at und bt 1 sowie Kartuschen der Z 11 lit. at (keine Kennzeichnung mit Gefahrzettel nach Muster 3)	1 200 kg Bruttomasse.
1. Stoffe und Gegenstände der Z 1 c	50 kg.		
2. Munition der Z 2 b und 4	100 kg.	9. Druckgaspackungen der Z 10 lit. b2, bt2, c und ct sowie Kartuschen der Z 11 lit. b, bt, c und ct (Kennzeichnung mit Gefahrzettel nach Muster 3)	500 kg Bruttomasse.
3. Stoffe und Gegenstände der Z 5 a und 5 b	200 Stück.		
4. Alle anderen Stoffe und Gegenstände dieser Klasse	20 kg.		
KLASSE 1 c			
Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter		KLASSE 3	
1. Sicherheitszündhölzer der Z 1 a	unbegrenzt.	Entzündbare flüssige Stoffe	
2. Zündschnüre der Z 3	100 kg.	1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 41	unbegrenzt.
3. Alle anderen Stoffe und Gegenstände dieser Klasse	20 kg.	2. Stoffe der Z 12 und 13 und die unter die jeweilige lit. a fallenden Stoffe der Z 11 und 14 bis 26	5 kg.
KLASSE 2		3. Die unter die jeweilige lit. b fallenden Stoffe der Z 11 und 14 bis 26	100 kg.
Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase		4. Stoffe der Z 4 a und 4 b mit mehr als 15% Nitrozellulose sowie Stoffe der Z 1 a, 2 a, 2 b, 5 a, 6 a und 6 b	400 l.
1. Gase, die in der Stoffaufzählung des ADR unter die jeweilige lit. a fallen, ausgenommen Z 10 und 11	1 000 l.	5. Äthanol (Äthylalkohol) und seine wässerigen Lösungen mit mehr als 70% Alkohol der Z 3 b, Propanol-2 (Isopropylalkohol) der Z 3 b sowie Stoffe der Z 31 c, 32 c und 34 c	1 000 l.
2. Chlorkohlenoxid (Phosgen) der Ziffer 3 at und Fluor der Ziffer 1 at	50 kg Bruttomasse.	6. Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 86/1975, in der geltenden Fassung mit a) über 70% bis einschließlich 75% ihrer Masse an Alkohol in Verpackungen, bei zusammengesetzten Verpackungen in Innenverpackungen, deren Fassungsraum je 3 l nicht übersteigt (diese Verpackungen unterliegen nicht den Verpackungsvorschriften der gemäß § 2 Abs. 1 GGSt in Betracht kommenden Vorschriften),	unbegrenzt
3. Gase, die in der Stoffaufzählung des ADR unter die jeweilige lit. at fallen, ausgenommen Z 10, 11 und ausgenommen Chlorkohlenoxid (Phosgen) der Ziffer 3 at und Fluor der Ziffer 1 at	100 l.		
4. Gase, die in der Stoffaufzählung des ADR unter die jeweilige lit. bt fallen, ausgenommen Z 10 und 11	50 l.		
5. Gase, die in der Stoffaufzählung des ADR unter die jeweilige lit. ct fallen, ausgenommen Z 10 und 11	20 l.		
6. Gase, die in der Stoffaufzählung des ADR unter die jeweiligen lit. b und c fallen, ausgenommen Z 10 und 11, sowie alle Gase der Z 12 und 13	300 l.		

<p>b) 24% bis 75% (Grenzwerte inbegriffen) ihrer Masse an Alkohol, in Verpackungen mit einem Fassungsraum bis zu je 500 l</p> <p>(Verpackungen, die nicht den gemäß § 2 Abs. 1 GGSt in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen, dürfen für Beförderungen dieser Stoffe bis zum 30. April 1990 verwendet werden, wenn vom Hersteller glaubhaft gemacht wird, daß sie in gleicher Beschaffenheit schon mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet wurden und gefährliche Beschädigungen bei üblicher Verwendung nicht bekanntgeworden sind).</p> <p>7. Alle anderen Stoffe dieser Klasse</p>	<p>3 000 l</p> <p>800 l.</p>	<p>3. Alle anderen Stoffe dieser Klasse</p>	<p>20 kg.</p>
---	------------------------------	---	---------------

KLASSE 5.1

Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe

1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 11	unbegrenzt.
2. Stoffe der Z 2	50 kg.
3. Stoffe der Z 1, 3 und 10	100 kg.
4. Alle anderen Stoffe dieser Klasse	500 kg.

KLASSE 5.2

Organische Peroxide

1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 99	unbegrenzt.
2. Stoffe der Z 45, 46 a, 47 a und 47 b	5 kg.
3. Stoffe der Z 1 bis 22, 30, 31, 35 und 40	60 kg.

KLASSE 6.1

Giftige Stoffe

<h4 style="margin: 0;">KLASSE 4.1</h4> <h5 style="margin: 0;">Entzündbare feste Stoffe</h5>			
1. Stoffe der Z 9 und 10	unbegrenzt.	1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 91 sowie gebeiztes Saatgut der Z 89 c	unbegrenzt.
2. Schwefel der Z 2 a und Naphthalin der Z 11 b	500 kg.	2. Trichloräthylen, Perchloräthylen und 1,1,1-Trichloräthan der Z 15 c	200 l.
3. Alle anderen Stoffe dieser Klasse	50 kg.	3. Alle übrigen Stoffe, die in der Stoffaufzählung des ADR unter die jeweilige lit. c fallen	100 kg.
<h4 style="margin: 0;">KLASSE 4.2</h4> <h5 style="margin: 0;">Selbstentzündliche Stoffe</h5>		4. Alle Stoffe, die in der Stoffaufzählung des ADR unter die jeweilige lit. b fallen	50 kg.
1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 14 und 15	unbegrenzt.	5. Alle anderen Stoffe dieser Klasse, ausgenommen die Stoffe der Z 1 und 2	5 kg.
2. Stoffe der Z 1	5 kg.		
3. Stoffe der Z 2 bis 4	20 kg.		
4. Stoffe der Z 5 bis 13	333 kg.		

KLASSE 4.3

Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln

1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 6	unbegrenzt.
2. Calciumcarbid der Z 2 a sowie Calciumsilicid und Calciummangansilicid der Z 2 d	250 kg.

KLASSE 6.2

Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe

1. Leere Verpackungen, leere Säcke und Planen der Z 12	unbegrenzt.
2. Alle anderen Stoffe dieser Klasse, ausgenommen Stoffe der Z 8 b und ansteckungsgefährliche animalische Stoffe	300 kg.

KLASSE 7			
Radioaktive Stoffe			
Keine Ausnahmen; siehe jedoch § 7 dieser Verordnung.			
KLASSE 8			
Ätzende Stoffe			
1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 71 und Natriumsulfid der Z 45 b	unbegrenzt.	3. Flüssige Stoffe der Z 42 b, 61 b und 61 c	1 000 l.
2. Stoffe der Z 41 b	1 000 kg.	4. Stoffe der Z 1 a, 2 a, 6, 8 b, 21 a, 22 b, 24, 25, 26 a, 36 a, 37 a, 44 a und 53 b	20 kg.
		5. Alle anderen Stoffe, die in der Stoffaufzählung des ADR unter die jeweilige lit. c fallen, und Stoffe der Z 1 b, 5 b, 23 b, 31 b, 32 b und 62 b	500 kg.
		6. Alle anderen Stoffe, die in der Stoffaufzählung des ADR unter die jeweiligen lit. a oder b fallen	100 kg.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.